



STUDIERENDENPARLAMENT

Das Präsidium

c/o AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Gebäude 25.23.U1 - Universitätsstraße 1 - 40225 Düsseldorf
Tel.: 81-13281 (Sekretariat) - Fax: 81-13290 - E-Mail: sp@asta.hhu.de

Beschluss 2019/20-14.05

Änderung Wahlordnung

Verabschiedet auf der Sitzung vom 31. August 2020.

Das Studierendenparlament hat gemäß § 14 der Satzung und den Regelungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist in Textform an die Wahlleitung zu richten. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie entweder die postalische Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen, oder den Namen der Person, die bevollmächtigt wird die Briefwahlunterlagen für die antragstellende Person abzuholen, enthalten.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag gestellt werden. Abweichend hiervon können Wahlberechtigte auch noch bis zum Ende der Wahlwoche einen Antrag auf Briefwahl stellen, sofern sie auf Grund einer Erkrankung, einem Gebot oder Verbot einer auf Grund des Infektionsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnung oder einer infektionsschutzrechtlichen behördlichen Anordnung an der Stimmabgabe an einer Urne gehindert sind. Die Grund der Verhinderung ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen.

(3) Die Versendung der Briefwahlunterlagen für Anträge, die innerhalb der Frist von Absatz 2 Satz 1 gestellt wurden, erfolgt spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag ausschließlich postalisch. Anträge, die später gestellt werden, können nach Wahl der antragstellenden Person ebenfalls postalisch zugestellt werden oder von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Die postalische Zusendung kann nur bis 16 Uhr des zweiten Wahltages beantragt werden. Die Wahlleitung sendet der antragstellenden Person die Briefwahlunterlagen unverzüglich, in der Wahlwoche jedoch spätestens am nächsten Tag, zu. Werden die Wahlunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt, so muss diese die Vollmacht und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der briefwählenden Person vorlegen.

(4) Die per Brief wählende Person erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag und den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.

(5) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig. (6) Die Stimme muss am

letzten Wahltag bis zum Ende der letzten Öffnungszeit einer Urne bei der Wahlleitung eingegangen sein (Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Stimmen verfallen.

(7) Wenn Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, während der Wahlwoche an der Urne gewählt haben, wird der entsprechende Briefwahlumschlag nicht in die Auszählung miteinbezogen.

2. In § 7 Abs. 4 ergänze im ersten Satz nach dem Wort „Person“ und vor dem Punkt die Wörter „(Wahlleitung) und eine Stellvertretung“.

3. In § 23 Buchstabe h ersetze „§ 14 Absatz 2 Satz 2“ durch „§ 14 Absatz 3 Satz 1“.

Düsseldorf, den 4. September 2020

Christian Bruns
SP-Präsident

Daniel Laps
stellv. SP-Präsident